

Garagenkosten mindern Nutzungswert des Fahrzeugs nicht

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil vom 14.3.2019 10 K 2990/17 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 8 Abs. 2 EStG
Streitfrage:	Mindern selbst getragene Garagenkosten den geldwerten Vorteil bei der Kfz-Nutzung?

In zwei Urteilen hat der BFH¹ entschieden, dass Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung mindern. Die Finanzverwaltung² wendet diese Urteile über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinaus an.

Zuzahlungen mindern den geldwerten Vorteil

Nach Ansicht des FG Münster mindern die anteilig auf die Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Grundstückskosten nicht den geldwerten Vorteil. Eine Minderung des Nutzungsvorteils tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt zahlt oder einzelne nutzungsabhängige Kosten des betrieblichen Kfz trägt. Nutzungsabhängige Kosten sind Treibstoffkosten oder die Leasingraten.

Minderung nur bei nutzungsabhängigen Kosten

Für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist die Garage nicht notwendig und deshalb würden die Kosten den geldwerten Vorteil nicht mindern. Auch eine Bescheinigung, wonach der Arbeitnehmer das Fahrzeug nachts in einer abschließbaren Garage abzustellen hat, würde daran nichts ändern.

Praxishinweise

1. Die Revision wurde zugelassen.
2. Damit widerspricht das FG Münster der Verwaltungsauffassung³. Danach mindern vom Arbeitnehmer selbst getragene einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zu den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG gehören, den geldwerten Vorteil. Dies sind u. a. Abschreibung, Leasing- und Leasingsonderzahlungen, Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Beiträge für Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Garagen-/Stellplatzmiete, Aufwendungen für Anwohnerparkberechtigungen, Aufwendungen für die Wagenpflege/-wäsche. Deswegen ist in gleichgelagerten Fällen eine Anwendung des BMF-Schreibens nach dem Grundsatz der Selbstbindung der Finanzverwaltung (Treu und Glauben) zu beantragen.

¹ BFH, Urteile v. 30.11.2016 VI R 2/15, BStBl 2017 II S. 1014 und VI R 49/14, BStBl 2017 II S. 1011; vgl. Immer aktuell 2017 S. 174.

² BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 49-61.

³ BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 51 und 29.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de